



LANDESRECHNUNGSHOF

Mecklenburg-Vorpommern

Die Präsidentin

Pressemitteilung

Schwerin, den 12. Mai 2026

Sonderbericht zum BTHG vorgestellt

Der Sonderbericht über die Finanzierung und Steuerung der Aufgaben nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde heute von Dr. Martina Johannsen, der Präsidentin des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern, in Schwerin vorgestellt.

Hintergrund des Sonderberichts sei der überproportionale Anstieg der Sozialausgaben – darunter insbesondere bei der mit dem BTHG reformierten Eingliederungshilfe. Diese sei sehr kostenintensiv und habe erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte von Land und Kommunen. Die Präsidentin verdeutlicht: „In der mittelfristigen Finanzplanung steigen die Sozialausgaben des Landes bis 2030 auf über 1 Mrd. Euro jährlich an.“

Wenngleich der Bund zuständig sei für die rechtliche Rahmensetzung, könnten es sich Land und Kommunen angesichts der dynamischen Ausgabensteigerungen finanziell nicht leisten, auf dessen Gegensteuern zu warten. „Mecklenburg-Vorpommern muss schnellstmöglich selbst mit konkreten Maßnahmen reagieren,“ mahnte Dr. Johannsen. Der Sonderbericht biete dafür Handlungsoptionen und Verbesserungsmöglichkeiten.

Die Prüfung des Landesrechnungshofes habe gezeigt, dass die Aufgaben der Eingliederungshilfe im Land nicht bestmöglich organisiert seien. Als erste Maßnahme empfehle er daher, dass die Landesregierung analysiere, wie andere Länder im Bereich der Eingliederungshilfe organisatorisch aufgestellt seien. Mit diesen Erkenntnissen und unter Berücksichtigung der Feststellungen des Sonderberichtes müsse und könne das eigene Modell deutlich verbessert werden.

Dem Landesrechnungshof zeigten sich durch die Prüfung drei wesentliche Problemfelder. So verbrauchten die teilweise dezentralen Verhandlungen und Abschlüsse bei den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen unnötig viele Ressourcen. Zudem erschweren fehlende Daten, ausbleibende Digitalisierung und mangelnde Transparenz die Steuerung. Hinzu kämen Defizite bei der Wahrnehmung der Fachaufsicht durch das zuständige Sozialministerium.

Dienstgebäude Schwerin

Mühlentwiete 4
19059 Schwerin

E-Mail: poststelle@lrh-mv.de

Telefon: 0385 7412-0

Fax: 0385 7412-100

Dienstgebäude Neubrandenburg

Besitzer Straße 11
17034 Neubrandenburg

Hohe Empfängerzahlen und steigende Ausgaben

Mecklenburg-Vorpommern habe mit Abstand die höchste Empfängerzahl bei der Eingliederungshilfe. Zwischen den Kommunen im Land bestünden aber große Unterschiede, die sich nicht allein aus den Einwohnerzahlen erklären ließen. Weil der Anstieg der Ausgaben im Land erheblich über dem Bundesdurchschnitt liege, solle die Landesregierung die Ursachen für die Unterschiede bei den Leistungszahlen und Ausgaben der Leistungsträger analysieren und Schlussfolgerungen ableiten.

Hinzu komme, dass noch nicht alle Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen auf das neue Recht umgestellt seien. Dabei gebe es regional große Unterschiede zwischen den Leistungsträgern. Die Vereinbarungen sollten so schnell wie möglich vollständig nach neuem Teilhaberecht abgeschlossen werden, um eine gleichartige Basis für die Leistung im Land sicherzustellen. In Verbindung mit einem neuen Landesrahmenvertrag könnten dann auch die Möglichkeiten zur verbesserten Vertragsgestaltung und damit zur Kostendämpfung genutzt werden.

Mangelnde Haushaltsklarheit

Wenn das Land bei den Kosten steuernd eingreifen wolle, sei zunächst hinreichende Transparenz über Ausgaben für die Eingliederungshilfe notwendig. Die hierfür vom Land getätigten Zuweisungen an die Kommunen würden jedoch im Landeshaushalt nicht separat, sondern zusammen mit anderen Sozialleistungen in einem gemeinsamen Haushaltstitel ausgewiesen. „Es ist nicht unmittelbar ersichtlich, welche Ausgaben das Land für Eingliederungshilfe leistet“, sagte Dr. Johannsen. Der Umfang der Ausgaben werde im Haushalt nicht transparent abgebildet. Im Sinne der Haushaltsklarheit müsse das Land die Ausgaben für Eingliederungs- und Sozialhilfe künftig getrennt veranschlagen.

Hinzu käme, dass es keine ausreichend verbindlichen Vorgaben zur Verbuchung bei den Kommunen gebe. „Die während unserer Prüfung erhobenen Haushaltsdaten waren uneinheitlich und nur durch zusätzlichen Aufwand vergleichbar“, kritisierte Dr. Johannsen. Auf dieser Basis könne auch das Land seine Steuerungs- und Aufsichtsfunktion nicht wahrnehmen. Darüber hinaus müsse die Digitalisierung von Vorgängen deutlich beschleunigt werden.

Von Aufgabenbündelung profitieren

An mehreren Stellen zeigte die Prüfung des Landesrechnungshofes, dass die Bündelung von Aufgaben Vorteile ergäbe. Dies betreffe vor allem die Vergütungsvereinbarungen. Aber auch die Prüfung der Zuständigkeiten für Leistungen sowie die durchzuführenden Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen bei Leistungserbringern wären zentral besser organisiert. Würden Doppelstrukturen abgebaut, könnten so Synergieeffekte erzielt werden.

Mit dem Kommunalen Sozialverband gäbe es zwar eine zentrale Stelle, die die Aufgaben einer solchen Stelle bei der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger wahrnehme. Er habe seine Funktion jedoch mangels ausreichender Ausstattung nicht vollumfänglich erfüllen können. Darüber hinaus erschwere die aktuell dezentrale Aufgabenwahrnehmung die einheitliche Rechtsanwendung im Land. Der Landesrechnungshof rege an, den Kommunalen Sozialverband zu stärken und diesem weitere Aufgaben zu übertragen.

Ausbaufähige Fachaufsicht

Eine wichtige Rolle bei der Steuerung der Eingliederungshilfe käme dem Sozialministerium zu. Diesem obliege als oberster Landessozialbehörde die Fachaufsicht über die Leistungsträger und den Kommunalen Sozialverband. Der Landesrechnungshof habe Defizite bei der Wahrnehmung der Fachaufsicht festgestellt. Das Sozialministerium hätte rechtzeitiger Möglichkeiten zur Kostendämpfung in der Eingliederungshilfe erkennen und nutzen können. Es berichtete der Landesregierung und damit auch dem Landtag zu lange nicht über relevante Entwicklungen. Notwendige Anpassungen im Rechtsrahmen zur Kostendämpfung habe es nicht frühzeitig genug vorgenommen. Der Landesrechnungshof empfehle dem Sozialministerium, dass es seine Rolle als Aufsicht nachjustiere und stärker an dem Ziel der Begrenzung der Sozialausgaben ausrichte.

Hintergrund

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, dem Bundesteilhabegesetz (BTHG), wurde die Eingliederungshilfe bundesweit reformiert. Die letzte Reformstufe trat 2023 in Kraft.

Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe zählen nach dem SGB IX Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Teilhabe an Bildung und zur Sozialen Teilhabe. Leistungen der Eingliederungshilfe beantragen Leistungsberechtigte beim Leistungsträger – in Mecklenburg-Vorpommern seien dies die Landkreise und kreisfreien Städte. Die personenbezogenen Bedarfe werden einzelfallabhängig ermittelt. Die Hilfeleistungen werden dann durch verschiedene Einrichtungen oder Dienste (Leistungserbringer) auf Basis von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen ausgeführt.

Im Haushalt 2026 sind für Sozial- und Eingliederungshilfe Ausgaben von rd. 736 Mio. Euro eingeplant, die im Jahr 2027 auf rd. 809 Mio. Euro ansteigen sollen. In der mittelfristigen Finanzplanung steigen die Ausgaben im Jahr bis 2030 auf 1.051 Mio. Euro.

Inhaltliche Gestaltungsspielräume hat der Bund den Ländern kaum eingeräumt. Das Land regelt die Ausführung zwar in einem Landesgesetz, weitere rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten sind aber begrenzt. Notwendig wären Änderungen der bundesgesetzlichen Regelungen.

Der Sonderbericht BTHG kann im Internet unter www.lrh-mv.de eingesehen und heruntergeladen werden.